

**Amtsgericht Senftenberg
- Die Direktorin -**

Az. 62 E - 1.019

Allgemeine Hausverfügung

Im Zuge der Maßnahmen zum Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 gelten für das Betreten und den Aufenthalt im Amtsgericht Senftenberg nebst der Außenstelle Grundbuchamt folgende ergänzenden Regelungen:

1. Das Betreten und der Aufenthalt ist gerichtsfremden Personen, welche nicht ausdrücklich zu einem gerichtlichen Termin geladen sind, ausschließlich zur Wahrnehmung dringend erforderlicher und vorab vereinbarter Termine oder zur Abgabe eines Gebotes in Versteigerungsverfahren gestattet.

Ferner soll ein Nachweis über den vollständigen Impfschutz oder einer Genesung oder einer negativen Testung auf das Corona-Virus erbracht werden. Das Testergebnis der zertifizierten Teststelle darf dabei nicht älter als 24 Stunden bei einem Schnelltest bzw. nicht älter als 48 Stunden bei einem PCR-Test sein.

Besucherinnen und Besucher, welche das Recht, öffentliche Gerichtsverhandlungen nach Maßgabe der in den Sälen vorhandenen Plätze zu besuchen, wahrnehmen möchten, müssen einen Nachweis über den vollständigen Impfschutz oder einer Genesung oder einer negativen Testung auf das Corona-Virus erbringen.

2. Vor dem Betreten der Gebäude des Amtsgerichts haben sich sämtliche Personen die Hände zu desinfizieren. Dafür steht im Eingangsbereich ein Desinfektionsmittelspender bereit.

3. Alle Besucherinnen und Besucher des Gerichts ab Vollendung des sechsten Lebensjahres sind verpflichtet, eine medizinische Maske zu tragen. Die medizinische Maske muss den sich aus der jeweils geltenden Eindämmungsverordnung ergebenden Anforderungen entsprechen.

Von der Maskenpflicht ausgenommen ist der Aufenthalt in den Gerichtssälen auf einem festen Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1m zu anderen Personen eingehalten wird oder ein Schutz in anderer Weise, etwa durch eine physische Abtrennung (Scheibe o.ä.), sichergestellt ist.

Die Sitzungspolizei (§ 176 GVG) des oder der Vorsitzenden bleibt hiervon unberührt.

Generell ausgenommen von der Maskenpflicht sind Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie Personen, denen die Verwendung einer medizinischen Maske wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen. Das ärztliche Zeugnis muss mind. den vollständigen Namen und das

Geburtsdatum enthalten. Des Weiteren muss es konkrete Angaben enthalten, weshalb die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist.

4. Beim Aufenthalt auf den Fluren und in den Wartebereichen ist zudem darauf zu achten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen eingehalten wird. Bei erhöhtem Andrang kann auch ein Warten außerhalb des Gebäudes angeordnet werden. Insoweit und auch im Übrigen ist den Anordnungen der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister Folge zu leisten.

Es wird dringend empfohlen und darum gebeten, das Gebäude erst möglichst kurz vor einem Termin zu betreten und anschließend unverzüglich zu verlassen.

5. Diese Hausverfügung tritt am 20.12.2021 in Kraft.

Senftenberg, 16.12.2021

gez. Müller, DinAG